

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 32/91

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz,
Speyer, Eichendorffstraße 4-6,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Februar 1992 durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r, die Richter B e n d e r und B a l z e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. B o n g a r d t und B r a u n für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. Februar 1991 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Streitig ist, ob die Beklagte zu Recht die Zeit vom 30. März 1942 bis 15. Mai 1943 als glaubhaft gemachte Beitragszeit anerkannt hat.

Die Beklagte erteilte der 1924 geborenen Klägerin im Rahmen des Kontenklärungsverfahrens am 3. September 1987 einen Bescheid nach § 1325 Abs 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Die Beklagte wies die Klägerin noch im September 1987 darauf hin, daß die Versicherungskarten für den Zeitraum von März 1942 bis zum Jahre 1945 keine Eintragungen enthielten und bat um Mitteilung, ob und in welcher Zeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung von der Klägerin ausgeübt worden sei. Die Klägerin gab an, von April 1942 bis Mai 1943 als Schneiderin bei einem Herrn W. in W. tätig gewesen zu sein. In einer später, auf Veranlassung der Beklagten, abgegebenen eidesstattlichen Versicherung erklärte sie, in der Zeit von April 1942 bis April 1943 zunächst bei einer Frau W., sodann bei Herrn W. in W. als Schneiderin beschäftigt gewesen zu sein und 120 Reichsmark monatlich erhalten zu haben. Die Klägerin gab gleichzeitig an, sich nicht erinnern zu können, ob Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet bzw nicht entrichtet worden seien. Am 22. Dezember 1987 erließ die Beklagte einen weiteren Bescheid, in dem - ua - der Zeitraum vom 30. März 1942 bis 15. Mai 1943 als mit Pflichtbeiträgen nach der Versicherungsunterlagen-Verordnung (VuVO) belegte Zeit aufgenommen ist. Nach der Berechnung im Versicherungsverlauf verminderte sich die Rente der Klägerin durch die zusätzlich anerkannten Beitragszeiten um ca 20 DM (von 192,10 DM auf 172,50 DM).

Die Klägerin legte gegen den Bescheid der Beklagten "über die Anerkennung von Beitragszeiten sowie den Rentenauskunftsbescheid vom 22. Dezember 1987" Widerspruch ein. Sie erklärte, daß sie mit einer eidesstattlichen Versicherung angegeben habe, in der genannten Zeit als Schneiderin beschäftigt gewesen zu sein; sie habe jedoch über die Entrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung oder darüber, ob dem Arbeitgeber eine Versicherungskarte ausgehändigt worden sei, gerade keine Angaben mehr machen können und dies auch ausdrücklich festgestellt. Die Beklagte wies den Widerspruch zurück (Widerspruchsbescheid vom 27. April 1989).

Das Sozialgericht (SG) hat der hiergegen erhobenen Klage stattgegeben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen: Weder nach dem Ergebnis der Ermittlungen der Beklagten noch aufgrund der eidesstattlichen Versicherung der Klägerin könne davon ausgegangen werden, daß ursprünglich existente Versicherungsunterlagen inzwischen verloren, zerstört, unbrauchbar geworden oder nicht erreichbar seien. Es könne nicht von der Existenz einer Quittungskarte Nr 3 ausgegangen



werden, die für den streitigen Zeitraum womöglich Beiträge enthalten habe. Mithin könne die Quittungskarte Nr 3 nicht gem § 1256 Abs 3 RVO wiederhergestellt werden (Urteil vom 22. Februar 1991).

Die Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt die Verletzung des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und der § 1256 Abs 3 RVO iVm § 1 VuVO durch das Berufungsgericht.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. Februar 1991 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz zurückzuverweisen.

Die Klägerin ist im Revisionsverfahren nicht durch einen nach § 166 SGG zugelassenen Bevollmächtigten vertreten.

II

Die durch Zulassung statthafte Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Obwohl die Beklagte hier zusätzliche Beitragszeiten anerkannt hat, ist das Rechtsschutzbedürfnis für die hiergegen erhobene Klage schon deswegen zu bejahen, weil sich die Anerkennung hier in Form einer Rentenminderung für die Klägerin nachteilig auswirkt und sie somit durch den angefochtenen Bescheid vom 22. Dezember 1987 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. April 1989 beschwert ist.

Das LSG ist zu Recht davon ausgegangen, daß die von der Beklagten erfolgte Anerkennung von zusätzlichen Beitragszeiten nur zulässig ist, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung der VuVO vorliegen. Die VuVO ist hier weiter anzuwenden. Zwar ist die VuVO mit Wirkung vom 1. Januar 1992 aufgehoben worden (Art 41 Nr 1 iVm Art 42 Abs 1 Rentenüberleitungsgesetz <RÜG> vom 25. Juli 1991 - BGBl I S 1606 -). Anstelle der VuVO ist § 286a des Sechsten Sozialgesetzbuches (SGB VI) getreten, der eine inhaltlich den Vorschriften der VuVO entsprechende Regelung enthält. Die Vorschriften der VuVO sind jedoch hier weiterhin anzuwenden. Nach § 300 Abs 2 SGB VI sind aufgehobene Vorschriften dieses Gesetzbuches und durch dieses Gesetzbuch ersetzte Vorschriften auch nach dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung noch auf den bis dahin bestehenden Anspruch anzuwenden, wenn der Anspruch bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach der Aufhebung geltend gemacht wird. Fraglich könnte sein, ob der Begriff "Anspruch" hier auch den "Anspruch" auf Vormerkung nach der VuVO umfaßt,



oder nur ein Leistungsanspruch gemeint ist. Auch letzteres ist aber hier gegeben, da der Versicherungsfall des 65. Lebensjahres bei der Klägerin bereits im Jahre 1989 eingetreten ist. Aber auch wenn man für den Anspruch der Klägerin § 286a SGB VI zugrunde legt, ändert sich an der Beurteilungsgrundlage nichts. Die Voraussetzungen, unter denen nach dieser Vorschrift Beitragszeiten als glaubhaft gemacht anerkannt werden können, entsprechen denen, unter denen nach der VuVO Versicherungsunterlagen wiederhergestellt werden können. Entweder müssen Versicherungsunterlagen für die Zeit vor dem 1. Januar 1950 fehlen und in einem vernichteten oder nicht erreichbaren Teil des Karten- oder Kontenarchivs aufzubewahren gewesen sein - was für die Klägerin, für deren Namen und Jahrgang das Versicherungsarchiv der LVA Rheinprovinz vollständig vorhanden ist, nicht zutrifft - oder es muß glaubhaft gemacht sein, daß die Versicherungskarte bei dem Arbeitgeber oder Versicherten oder nach den Umständen des Falles auf dem Wege zum Träger der Rentenversicherung verlorengegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist (§§ 1 und 18 VuVO bzw § 286a Abs 1 SGB VI).

Das LSG ist hier rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, es sei schon nicht glaubhaft gemacht, daß überhaupt eine weitere Versicherungskarte (Nr 3) für die Klägerin ausgestellt worden sei, und deshalb sei auch nicht glaubhaft gemacht, daß überhaupt eine Versicherungskarte verlorengegangen sei. Die hiergegen erhobene Rüge einer Verletzung des § 103 SGG greift schon deswegen nicht durch, weil die Beklagte in ihrer Revisionsbegründung nicht die Tatsachen bezeichnet hat, die den gerügten Verfahrensmangel ergeben. Hierzu wäre sie gem § 164 Abs 2 Satz 3 SGG iVm § 202 SGG, §§ 554, 559 der Zivilprozeßordnung (ZPO) innerhalb der Revisionsbegründungsfrist verpflichtet gewesen (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 4. Aufl, Anm 13 zu § 164 mwN). Bis zum Ablauf dieser Frist hat die Beklagte insoweit lediglich vorgetragen, das Berufungsgericht hätte sich gedrängt fühlen müssen, weitere Sachaufklärung zu betreiben, zB durch Nachfragen bei den in Frage kommenden Quittungskartenausgabestellen. Eine Begründung für diese Behauptung ist von der Beklagten innerhalb der Revisionsbegründungsfrist nicht erfolgt. Eine solche wäre indes hier schon deswegen erforderlich gewesen, weil die Beklagte selbst weder im Verwaltungsverfahren bei einer Quittungskartenausgabestelle angefragt hat noch im Gerichtsverfahren bis zum Erlass des Berufungsurteils auf die Möglichkeit hingewiesen hat, dort entscheidungserhebliche Auskünfte zu erhalten. Im Berufungsverfahren war der Beklagten auch bewußt, daß möglicherweise die Frage, ob überhaupt eine Versicherungskarte Nr 3 ausgestellt worden sei, entscheidende Bedeutung hat. Die Beklagte hat mit ihrer Verfahrensrüge nicht vorgetragen, daß sich dem LSG gleichwohl ohne eigene Mitwirkung der Beklagten die Möglichkeit aufdrängen mußte, bei der Quittungskartenausgabestelle seien auch Aufzeichnungen hinsichtlich der anläßlich der Aufrechnung neu ausgestellten Versicherungskarte vorhanden. Eine derartige Annahme seitens des LSG war angesichts des Verhaltens der Beklagten im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren nicht selbstverständlich. Die Beklagte ist nach alledem ihrer



Mitwirkungspflicht bei der Sachaufklärung nicht genügend nachgekommen, was nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung die Anforderungen an die Amtsermittlungspflicht des Gerichts iS des § 103 SGG verringert (vgl Meyer-Ladewig aaO, Anm 16 zu § 103 SGG mwN). Für eine ordnungsgemäße Rüge einer Verletzung des § 103 SGG hätte es somit weiterer Ausführungen in der Revisionsbegründung bedurft, weshalb sich das LSG trotz der fehlenden Mitwirkung der Beklagten zu einer weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen.

Der Revision der Beklagten mußte deshalb der Erfolg versagt bleiben; sie war zurückzuweisen (§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)